

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2002 wurde § 19 Abs. 1 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geändert, so dass die Kommunen an den förderfähigen Krankenhausinvestitionsmaßnahmen mit 20 vom Hundert beteiligt werden. Entsprechend der Einwohnerzahl betrug die von Bergneustadt zu zahlende Krankenhausinvestitionsumlage 2002 93.733 €(2003: 93.716, 2004: ca. 100.000 €).

In seiner Sitzung am 10.07.2002 (TOP 5) hatte der Rat einer überplanmäßigen Ausgabe unter Protest zugestimmt. Die Verwaltung hatte gegen die Festsetzungsbescheide Widerspruch eingelegt. Mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hatten die Städte Halle/Westfalen und Monschau gegen die Änderung des Krankenhausgesetzes Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof NRW eingelegt. An den Kosten für das in diesem Zusammenhang erstellte Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit und zur Durchführung des Musterprozesses vor dem Verfassungsgerichtshof hatte sich die Stadt mit 159 €beteiligt.

Mit Beschluss vom 13.01.2004 hat der Verfassungsgerichtshof NRW die erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Die von der Stadt gegen die Festsetzungsbescheide eingelegten Widersprüche werden daher nicht weiter aufrecht erhalten und werden jetzt zurückgenommen.